

49. Unter welchen Voraussetzungen hat das Vormundschaftsgericht eine in §§ 1807, 1808 BGB. nicht vorgesehene Anlegung von Mündelgeld zu gestatten? Ist die Sicherheit der beabsichtigten Anlegung entscheidend oder ist weiter zu fordern, daß diese gegenüber der vorgeschriebenen Anlegung gewisse Vorzüge wirtschaftlicher Art bietet?

BGB. § 1811 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1923.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 3. April 1930 in der Vormundschafts-
sache N. IV B 6/30.

I. Amtsgericht Bad Odesloe.

II. Landgericht Altona.

Sachverhalt und Entscheidung ergeben sich aus den

Gründen:

Der Vormund der minderjährigen Geschwister N. hat das Barvermögen der Mündel bei der Beamtenbank in N. eGmbH. angelegt. Durch Verfügung des Vormundschaftsgerichts wurde er angewiesen, das Geld dort abzuheben und bei einer mündelsicheren Sparkasse anzulegen. Seine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde durch Beschluß des Landgerichts zurückgewiesen. Er hat weitere Beschwerde erhoben, mit der er Verletzung des § 12 FGG. und des § 1811 BGB. rügt.

Das Kammergericht hält die weitere Beschwerde für nicht begründet, sieht sich aber an einer Entscheidung gehindert durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 18. September 1928, abgedruckt in FZ. 1928 S. 3057, und hat deshalb die Beschwerde dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Der weiteren Beschwerde ist der Erfolg zu versagen.

§ 1811 BGB. in der früheren Fassung schrieb vor, daß das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten könne. Durch Art. I des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1923 wurde die Vorschrift dahin geändert: „Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund eine andere Anlegung als die in §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden,

wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde."

Der erwähnte Beschluß des Oberlandesgerichts Darmstadt geht davon aus, daß der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 1811 grundsätzlich eine von den bisherigen Vorschriften abweichende anderweitige Anlegung von Mündelgeld für zulässig erklären wollte, und gelangt zu folgendem Ergebnis: Ob die Erlaubnis zur anderweitigen Anlegung zu verweigern sei, hänge von den Umständen des Einzelfalles ab. Selbstverständlich sei dabei in erster Linie die Sicherheit der Anlage zu prüfen; denn die Hingabe des Geldes an einen unsicheren Schuldner würde mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht vereinbar sein. Ob aber eine solche Sicherheit gewährleistet sei, bedürfe der Prüfung im Einzelfall unter sorgfältiger Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände.

Demgegenüber stellt sich das Kammergericht, das früher (JFG. Bd. 4 S. 60) eine ähnliche Auffassung vertreten hat, neuerdings (schon in dem Beschluß JFG. Bd. 6 S. 92) auf folgenden Standpunkt: Die frühere Bestimmung des § 1811 BGB. habe bei dem fortschreitenden Verfall der deutschen Währung insofern zu Schwierigkeiten geführt, als die Rechtsprechung unter „besonderen Gründen“ nur die besonderen Verhältnisse der einzelnen Vormundschaft, nicht aber Umstände begriffen habe, die, wie die Folgen des Währungsverfalls, bei allen Vormundschaften gleichmäßig vorlägen. Um die sich aus dieser Rechtsprechung ergebenden Mißstände zu beseitigen, habe man dem § 1811 durch das erwähnte Gesetz die bereits angeführte Fassung gegeben. Aus der Begründung des Gesetzes ergebe sich, daß der Gesetzgeber die bisherigen Grundsätze über Anlegung von Mündelgeld habe aufrecht erhalten und für eine Abweichung von diesen Grundsätzen nur Richtlinien geben wollen. Daraus sei zu folgern, daß die mündelsichere Anlage nach wie vor die Regel, die freie Anlegung aber die Ausnahme bilden solle, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Vormund und dem Vormundschaftsgericht die Prüfung zur besonderen Pflicht gemacht sei, ob die Voraussetzungen der Ausnahme gegeben seien. Aus dieser Vorzugsstellung der mündelsicheren Anlage ergebe sich aber weiter, daß eine abweichende Anlegung den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung im Sinne

des § 1811 n. F. nicht schon dann entsprechen, wenn sie mit der allgemeinen sachkundigen Auffassung des Wirtschaftslebens im Einklang stehe. Die wirtschaftliche Vermögensverwaltung von Mündelgeldern erfordere vielmehr vom Standpunkt des Gesetzes aus in erster Linie die Anlage in mündelsicheren Werten. Nur wenn eine andere Anlage wirtschaftlich ratsam erscheine, wenn sie also gegenüber der mündelsicheren Anlage wirtschaftliche Vorteile biete, die deren Vorzüge überwögen, erst dann dürfe das Vormundschaftsgericht die Erlaubnis zu anderweitiger Anlegung nicht verweigern. Eine andere Auslegung des Gesetzes würde gerade zu dem Ergebnis führen, das der Gesetzgeber nach der Begründung habe vermeiden wollen: die Vormünder und Vormundschaftsgerichte würden dann nämlich in jedem einzelnen Fall im Hinblick auf die Haftung aus den §§ 1833, 1848 BGB. prüfen müssen, welche Anlegung wirtschaftlich, insbesondere genügend sicher sei. Um dies beurteilen zu können, würden umfangreiche und schwierige Ermittlungen erforderlich werden, unter Umständen wäre sogar weiter eine ständige Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung der gewählten Anlegungsstelle notwendig.

Hieraus ergebe sich für den vorliegenden Fall folgende Beurteilung: Der Vorteil, daß die Beamtenbank um $\frac{1}{4}\%$ höhere Zinsen gewähre als die mündelsicheren Sparkassen, wiege nicht den Nachteil auf, daß ihre Sicherheit von dem wechselnden Mitgliederbestand abhängig sei, während für die Anlagen bei den öffentlichen Sparkassen das durch öffentlichrechtliche Bestimmungen gebundene Vermögen der kommunalen Körperschaft hafte. Die übrigen in der weiteren Beschwerde angeführten Vergünstigungen aber, wie insbesondere Darlehensgewährungen und Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen der Bank, kämen nur den Genossen, nicht jedoch den Mündeln als Kontoinhabern zugute (vgl. § 37 der Satzung). In Ermanglung besonderer wirtschaftlicher Vorteile der Geldanlage bei der Beamtenbank bedürfe es nicht der Nachprüfung der Sicherheit des Unternehmens.

Die Streitfrage ist im Sinne des Kammergerichts zu entscheiden. Die Neufassung des § 1811 BGB. entspricht dem Gesetzesentwurf (Verhandlungen des Reichstags 1923 Bd. 378 Astenstück Nr. 5944), dem folgende Begründung beigegeben wurde:

„Um den Bestand der Mündelvermögen und ihren Ertrag nach Möglichkeit gegen Verluste zu schützen, ist im Bürgerlichen

Gesetzbuch die verzinsliche Anlegung von Mündelgeld grundsätzlich nur in solchen näher bezeichneten Forderungen und Wertpapieren mit fester Verzinsung zugelassen, die die denkbar größte Sicherheit boten. Daß die Beschränkung auf diese Anlagen angesichts der völligen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Mißständen geführt hat, ist bekannt. Der § 1811 reicht in seiner gegenwärtigen Fassung zum Schutze der Mündelvermögen nicht aus. Die besondern Gründe, aus denen vom Vormundschaftsgericht eine andere Anlegung gestattet werden kann, dürfen nach der in Rechtsprechung und Schrifttum vorherrschenden . . . Auffassung nur den Verhältnissen des einzelnen Falles entnommen werden, während Erwägungen allgemeiner Natur zur Rechtfertigung solcher Gründe nicht als genügend erachtet werden . . . Abhilfe kann nur durch eine Änderung der Gesetzgebung geschaffen werden . . . Zweifel bestehen nur darüber, welchen Weg die Gesetzgebung zweckmäßig einzuschlagen hat. Bei der Unübersichtlichkeit der Wirtschaftslage und der Unmöglichkeit, im Gesetze selbst sichere wertbeständige Anlagen für Mündelgeld zu bezeichnen, könnte es nahe liegen, die gesetzlichen Bindungen für die Anlegung von Mündelgeld durch Aufhebung der §§ 1807, 1808 schlechthin zu beseitigen und die Anlegung fortan dem verantwortlichen Ermessen des Vormundes zu überlassen. Einer solchen Regelung würden jedoch erhebliche Bedenken gegenüberstehen. Sie würde auch, zum Schaden einer großen Anzahl von Mündeln, die Kurse . . . stark beeinträchtigen und einen Ansturm auf die öffentlichen Sparkassen eröffnen. Daneben würde sie aber die Vormünder vor eine Aufgabe stellen, der sie aller Voraussicht nach nicht gewachsen sein würden. Die Praxis würde der gewohnten Stütze, die zur Zeit die Liste der mündelsicheren Werte bietet, plötzlich verlustig gehen und möglicherweise würde sich die unerwünschte Folge ergeben, daß der Vormund regreßpflichtig gemacht wird, wenn er das Mündelvermögen in zur Zeit mündelsicheren Papieren anlegt oder diese Anlage nicht ändert. Die uneingeschränkte Freiheit in der Auswahl der anzuschaffenden Werte aber würde nicht nur den Vormund mit schwerer Verantwortung belasten, sondern auch erhebliche Gefahren für den Bestand des Mündelgeldes mit sich bringen. Die Überwachungspflicht des Vormundschaftsgerichts bietet keinen ausreichenden Schutz. Der Vormundschaftsrichter

wäre schon rein technisch der Aufgabe, jede einzelne Anlage von Mündelgeld mit der notwendigen Gründlichkeit zu prüfen, . . . nicht gewachsen.

Erwägungen ähnlicher Art sprechen auch gegen eine Ausdehnung des Verzeichnisses des § 1807 . . .

Hiernach kann nur eine Regelung für zweckmäßig erachtet werden, bei der unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundsätze Abweichungen zugelassen werden, die im Interesse der Sicherung und der Erhaltung des Mündelvermögens eine Berücksichtigung nicht nur der besonderen Verhältnisse der einzelnen Vormundschaft, sondern auch der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen. Daher wird eine Abänderung des § 1811 dahin vorgeschlagen, daß das Vormundschaftsgericht dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene auch ohne besondere Gründe gestatten kann. Hiernach sollen einerseits die Vorschriften der §§ 1807, 1808 unverändert bestehen bleiben, sodaß Vormund und Vormundschaftsgericht bei einer diesen Vorschriften entsprechenden Anlegung, falls nicht ausnahmsweise nach den besonderen Umständen des Falles ihre Verantwortlichkeit begründet sein sollte, gedeckt sind. Andererseits soll fortan jede andere Art der Anlegung zulässig sein, die Vormund und Vormundschaftsgericht nach ihrem durch keine gesetzlichen Schranken eingeeengten pflichtmäßigen Ermessen für geboten erachten. Man könnte vielleicht geltend machen, daß gegen eine solche Gesetzesänderung in gewissem Maße ähnliche Bedenken bestehen, wie sie gegenüber einer Streichung oder Erweiterung des § 1807 zu erheben sind. Insbesondere ist auch hier die Gefahr einer Schädigung des Mündelvermögens infolge unsachgemäßer Maßnahmen gewiß nicht ausgeschlossen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß bei der vorgeschlagenen Regelung eine Prüfung der Verhältnisse des einzelnen Falles durch das Vormundschaftsgericht gewährleistet ist. Von dem Verantwortungsgefühl des Vormundschaftsrichters ist zu erwarten, daß unsachgemäßen Vorschlägen des Vormundes nicht erüffnet wird. Die strengen Haftungs Vorschriften des § 1848 BGB., deren Forderung nicht erwoget werden kann, werden außerdem zur Vorsicht mahnen. Dem naheliegenden Einwand, es könne nicht erwartet werden, daß die Gerichte angesichts der schwierigen und verantwortungsvollen Entscheidung, zu der sie

nach der Ermächtigung berufen werden, in erheblichem Umfange von der neuen Befugnis Gebrauch machen würden, wird man ein entscheidendes Gewicht wohl nicht beilegen müssen. . . . Es erscheint zweckmäßig, die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen eine von den §§ 1807, 1808 abweichende Anlegung zu gestatten ist, und zwar dahin, daß die Erlaubnis nur verweigert werden soll, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zumiderlaufen würde. Hierdurch soll dem Vormundschaftsrichter eine Richtlinie für die Handhabung der Gesetzesänderung gegeben und dieser damit eine erleichterte Anwendbarkeit und ein größerer praktischer Erfolg gesichert werden."

Entstehungsgeschichte und Begründung ergeben hiernach deutlich als Zweck der Neufassung des § 1811, daß eine andere als die in §§ 1807, 1808 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld vom Vormundschaftsrichter nicht (wie bisher) nur dann gestattet werden kann, wenn besondere, den Verhältnissen des Einzelfalles zu entnehmende Gründe dargetan werden, sondern auch dann, wenn die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse die anderweitige Anlegung geboten erscheinen lassen. Entweder jene besonderen oder diese allgemeinen Gründe müssen hiernach vorliegen, wenn die Ausnahme zugelassen werden soll. Zweifel darüber, welche Gesichtspunkte bei der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung der Abweichung von der Regel zu beobachten seien, konnten vom Standpunkt der Gesetzesbegründung aus nur im letzteren Falle aufstoßen, d. h. in dem der Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. Auf diesen Fall sind daher sinngemäß die Ausführungen der Begründung zu beziehen, daß fortan jede andere Art der Anlegung zulässig sein soll, die Vormund und Vormundschaftsgericht nach ihrem durch keine gesetzlichen Schranken eingeengten pflichtmäßigen Ermessen für geboten erachten würden. Dagegen war für den Fall, daß eine anderweitige Anlegung aus besonderen Gründen der einzelnen Vormundschaft in Betracht kommt, eine neue Regelung weder erforderlich noch beabsichtigt. Es sollte insoweit bei dem bisherigen Rechtszustand, insbesondere bei dem Grundsatz der Anlegung nach §§ 1807, 1808 verbleiben. Diese Absicht des Gesetzgebers ist, wenn auch die neue Fassung des § 1811 sehr allgemein gehalten ist, in hinreichender Weise auch äußerlich zum Ausdruck gelangt, und zwar dadurch, daß die Vor-

schrift ihre Stellung im Zusammenhang der ganzen Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeld beibehalten hat.

Aus der ausdrücklich ausgesprochenen Aufrechterhaltung der bisherigen Grundsätze ergibt sich, daß abgesehen von dem Fall einer anderweitigen Anlegung aus Gründen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die Anlegung nach §§ 1807, 1808 nach wie vor die Regel zu bilden hat. Dem in den Vordergrund zu stellenden Erfordernis der Sicherstellung des Mündelvermögens hat der Vormund grundsätzlich durch mündelsichere Anlegung Rechnung zu tragen. Es bleibt dabei, daß der Gesetzgeber den im Gesetz vorgeschriebenen Anlegungsarten den Vorzug vor anderen Anlegungsarten gibt, deren Sicherheit erst durch umständliche und verantwortungsvolle Prüfung vom Vormundschaftsgericht festgestellt werden müßte. Derartige Prüfungen sind dem Vormundschaftsgericht im Einzelfall nur aus besonderen Gründen zuzumuten, nämlich wenn die andere Anlegung Vorzüge wirtschaftlicher Art bietet, die durch eine Anlegung nach §§ 1807, 1808 nicht erreichbar wären. Erst dann läßt sich sagen, daß die anderweitige Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung im Sinne der neuen Vorschrift des § 1811 entspricht. Lassen sich derartige Vorzüge einer anderweitigen Anlegung nicht dartun, so bleibt es bei der Regel, ohne daß das Vormundschaftsgericht in eine Prüfung der Sicherheit der anderweitigen Anlegung einzutreten brauchte.

Auf diesem Standpunkt stehen übrigens außer dem Kammergericht auch das Oberste Landesgericht München und das Oberlandesgericht Karlsruhe (ZfG. Bd. 5 S. 104 und S. 112).

Im vorliegenden Fall sind keine Vorteile wirtschaftlicher Art ersichtlich, welche die von der Regel abweichende Anlegung der Mündelgelder bei der Beamtenbank zu R. rechtfertigen könnten. Der Senat macht sich in dieser Hinsicht die oben wiedergegebenen Ausführungen des Kammergerichts zu eigen. Wenn demgegenüber im Nachtrag zur Beschwerdeschrift behauptet wird, daß die Beamtenbank Vormündern, welche Genossen sind, Schulgeld- und Studienbeihilfen für ihre Mündel gewähre, auch wenn diese nicht Genossen seien, so kann das an der Beurteilung nichts ändern, da aus den Aussagen der Beamtenbank hierüber nichts zu entnehmen ist.